

# Rechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe mit Dritten, insbes. Medizin

Prof. Dr. Jan Kepert,

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022;

Kepert Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage 2024

# Themen des Inputs

- Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes und des Leistungsrechts
- Datenschutzrechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit

# Leistungsrecht und Hilfeplanverfahren

- Mit Hilfeplanverfahren kommt das Jugendamt seiner Steuerungsverantwortung nach § 36a Abs. 1 SGB VIII nach
- Gleichzeitig soll hiermit die Subjektstellung des jungen Menschen und seiner Familie gestärkt werden

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (inklusive) Hilfeplanung

- § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Beteiligung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie öffentlicher Stellen und Schulen im Hilfeplanungsprozess, soweit erforderlich

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (inklusive) Hilfeplanung

Die Vorschrift stellt klar, dass es zur Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört, bei komplexen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, andere Leistungssysteme an der Hilfeplanung insbesondere auch zur Abstimmung der nach dem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen zu beteiligen. Das Erfordernis einer entsprechenden Koordinierung im Rahmen der Hilfeplanung kann zum Beispiel bei Familien mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil von zentraler Bedeutung sein, bei denen unterschiedliche Unterstützungssysteme ineinandergreifen müssen...

BT-Drs. 19/26107, S. 85

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (inklusive) Hilfeplanung

Insbesondere wird mit § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII eine Beteiligung aller Sozialleistungsträger, also auch der Leistungen der Krankversicherung i.S.d. § 21 SGB I vorgegeben

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (inklusive) Hilfeplanung

- Die Neuregelung und kritische Punkte:
  - 1.) Sehr sinnvolle Regelung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten umfassenden Leistungserbringung
  - 2.) Erhebliche Koordinierungsverantwortung für Jugendamt. Umfassende Expertise erforderlich
  - 3.) Keine spiegelbildlichen Pflichten in den anderen Fachgesetzen

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (Inklusive) Hilfeplanung

- Frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung zur Sicherung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII
- Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (Inklusive) Hilfeplanung

- § 36b Abs. 2 SGB VIII: Spezifische Regelungen bei Übergang auf den Rehabilitationsträger für Leistungen nach § 99 SGB IX
- Klärung im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang

# Kinderschutz nach § 8a SGB VIII und Dritte

- **§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII:** *„Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“*
- Spannende Frage: **Wann ist der Einbezug von Berufsgeheimnisträgern\*innen zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich? Möglichkeit zu multiprofessionellem Handeln!**

# Rückmeldungen durch das Jugendamt

- **§ 4 Abs. 4 KKG:** *„Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.“*
- Stärkung der Arbeitsbeziehung zu den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen und Ermöglichung der Prüfung notwendiger Schritte, insbesondere bei Bestehen einer Garantenstellung
- Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X oder nach Neuregelung in § 64 Abs. 4 SGB VIII

# Sozialdatenschutzrechtliche Anforderungen

- Mit § 35 SGB I wird das Sozialgeheimnis normiert
- Sozialdaten dürfen nur in „befugter Weise“ verarbeitet werden. Dies ist der Fall, wenn
  - 1.) Eine Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt
  - 2.) Eine Rechtsgrundlage (§§ 67 ff. SGB X, §§ 61 ff SGB VIII) die Datenverarbeitung legitimiert

# Datenschutzrechtliche Schritte

- Bei der Datenverarbeitung ist zu unterscheiden zwischen folgenden Schritten
  - 1.) Datenerhebung gem. 67a SGB X bzw. § 62 SGB VIII bzw. Art. 6 EU-DSGVO
  - 2.) Datenspeicherung gem. § 67c SGB X bzw. § 63 SGB VIII bzw. Art. 6 EU-DSGVO
  - 3.) Datennutzung nach § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X bzw. Art. 6 EU-DSGVO
  - 4.) Datenübermittlung nach § 67d ff. SGB X. Insbesondere § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. Art. 6 EU-DSGVO

Beachte: Bei den Schritten der Datennutzung und Datenübermittlung ist zwischen Sozialdaten i.S.d. § 64 SGB VIII und anvertrauten Daten gem. § 65 SGB VIII zu differenzieren

# Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>

# Neuerscheinungen im SGB VIII



# Neuerscheinungen im SGB VIII



# Neuerscheinungen im SGB VIII

